

Referendum

Gesetz über die Universität Wallis (GUWa)

vom 18.12.2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 20 der Bundesverfassung über die Wissenschaftsfreiheit;

eingesehen die Artikel 13 Absatz 3, 15 Absatz 1 Buchstabe b, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG);

eingesehen das Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung vom 15. Mai 2024 (FHFG);

eingesehen das Gesetz über den Beitrag der Standortgemeinden an die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe vom 11. November 1999 (GBSG);

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

auf Antrag des Staatsrats,

***verordnet:*¹⁾**

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I.

Der Erlass Gesetz über die Universität Wallis (GUWa) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Autonomie und Sitz

¹ Die Universität Wallis, unter der Bezeichnung Uni Valais-Wallis (nachfolgend: die Universität), ist eine universitäre Hochschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).

² Die Universität ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche nicht gewinnorientierte Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die Universität hat ihren Sitz in Brig-Glis.

⁴ Die Universität bildet eine universitäre Gemeinschaft. Diese umfasst alle Personen, die zu den Kernaufträgen der Universität beitragen, das heisst die Mitglieder des Lehrkörpers, die Mitglieder des Mittelbaus, die Mitglieder der Studierendenschaft sowie das administrative und technische Personal.

⁵ Die Bestimmungen zur Ergänzung dieses Gesetzes werden in den vom Staatsrat verabschiedeten Verordnungen und Reglementen festgelegt. Die Universität erlässt alle weiteren Bestimmungen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 2 Auftrag

¹ Die Universität hat folgende Kernaufträge:

- a) universitäre Bildung und Forschung sicherzustellen;
- b) durch ihren Unterricht die Vermittlung des notwendigen Wissens und der notwendigen Kompetenzen für Berufe sicherzustellen, die eine akademische Ausbildung erfordern, kritisches Denken zu fördern und die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten;
- c) durch ihre Forschung zur Erweiterung und Vertiefung des Wissens sowie zu dessen Nutzung in der Gesellschaft beizutragen.

² Die Universität, unter Achtung ihrer Kernaufträge:

- a) bietet eine Grundausbildung, die zu Bachelor- und Masterabschlüssen führt und grundsätzlich auf Teilzeitstudium und Fernunterricht basiert und durch die jüngsten Forschungsergebnisse bereichert wird;
- b) verleiht Dokortitel. Die mit der Doktorarbeit verbundenen Aktivitäten werden von den Doktoranden hauptsächlich in Präsenz durchgeführt;
- c) trägt durch ihre Forschungsaktivitäten zur Entwicklung der Wissenschaft bei und entwickelt eine offene, verantwortungsvolle Forschung, die mit den aktuellen Herausforderungen, insbesondere jenen des Kantons Wallis, in Verbindung steht;
- d) bietet in ihren Zuständigkeitsbereichen Weiterbildungen an, insbesondere zur Unterstützung der für die Wirtschaft des Kantons Wallis strategischen Bereiche;
- e) fördert die Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen;
- f) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- g) erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrem Bildungs- und Forschungsauftrag;
- h) begünstigt die Zusammenarbeit mit den anderen Walliser Bildungs- und Forschungsinstitutionen durch gemeinsame Projekte, Wissensaustausch und strategische Partnerschaften zur Stärkung der Komplementarität und der Anerkennung der in den einzelnen Institutionen angebotenen Fachgebiete;
- i) erleichtert den Wissenstransfer und die Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft;
- j) trägt zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Allgemeinheit bei, insbesondere im Zusammenhang mit der kantonalen Sektoralpolitik.

Art. 3 Grundwerte

¹ Bei der Erfüllung ihrer Kernaufträge hält sich die Universität an die geltenden Standards der Bestimmungen des HFKG und des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (HFHG).

² Sie setzt sich für eine gerechte und inklusive Gesellschaft ein, indem sie für Chancengleichheit sorgt und Wissen einem breiten Publikum zugänglich macht.

³ Sie erfüllt ihren Auftrag unter Einhaltung deontologischer, wissenschaftlicher und ethischer Grundwerte und -prinzipien. Sie verteidigt, fördert und schützt ausserdem die folgenden Grundwerte und -prinzipien:

- a) die akademische Integrität, verstanden als eine Gesamtheit von Verhaltensweisen und Einstellungen innerhalb der universitären Gemeinschaft, die darauf abzielen, die Achtung von Ethik- und Berufsgrundsätzen und -standards in Ausbildung, Forschung, Governance und allen anderen Aufgaben im Zusammenhang mit den Kernaufträgen der Universität gemäss Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes zu fördern;
- b) die objektive Beschreibung natürlicher, sozialer und menschlicher Phänomene, die objektive Darstellung unterschiedlicher Denkrichtungen sowie die Anwendung strenger und wissenschaftlicher quellenkritischer Methoden bei der Diskussion wissenschaftlicher, sozialer, politischer und philosophischer Ansichten;
- c) die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft im Sinne von Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes;
- d) die Förderung von Lehre und Forschung im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und die Einführung nachhaltiger Praktiken in ihrer internen Arbeitsweise;
- e) eine angemessene Vertretung der Amtssprachen und der Geschlechter in den unterschiedlichen universitären Körperschaften;
- f) ihre öffentliche Verantwortung im Rahmen ihres Auftrags im Dienste der Gesellschaft;
- g) die Transparenz der Entscheide und den Datenschutz gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Art. 4 Institutionelle Autonomie

¹ Institutionelle Autonomie wird verstanden als der Wille und die Fähigkeit der Universität, ihren Auftrag zu erfüllen und ihre eigenen Prioritäten und internen Richtlinien in den Bereichen Organisation, akademische Belange, Finanzen und Personal festzulegen und umzusetzen.

² Die Universität, im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes:

- a) organisiert sich selbst;
- b) legt ihre Prioritäten und ihre Aktionspläne fest;
- c) ist für ihre Verwaltung verantwortlich;
- d) legt den Behörden Rechenschaft ab.

Art. 5 Akademische Freiheit und Meinungsfreiheit

¹ Die akademische Freiheit ist den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft im Rahmen der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.

² Die Meinungsfreiheit ist den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft garantiert. Für das Personal der Universität wird diese Freiheit im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen und der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.

³ Die Universität verfügt über ethische und deontologische Regeln, die ihren Aufträgen entsprechen, und stellt die Mittel zur Überwachung ihrer Einhaltung bereit.

⁴ Sie trifft Vorkehrungen, damit die Mitglieder der universitären Gemeinschaft die Regeln der Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis anwenden.

Art. 6 Mitwirkung

¹ Die Mitglieder der universitären Gemeinschaft haben das Recht und die Pflicht, bei der Ausrichtung und beim Betrieb der Universität mitzuwirken.

² Die Universität stellt die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft an der Governance der Universität sicher. Sie garantiert die Rechte der universitären Gemeinschaft, insbesondere:

- a) sich autonom zu organisieren;
- b) im Rahmen von offenen, freien und fairen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden;
- c) dass ihre Meinung vertreten und berücksichtigt wird;
- d) an der Entwicklung und Umsetzung von internen Richtlinien und von Programmen für die Hochschulbildung mitzuwirken;
- e) von den zuständigen Stellen der Universität über Angelegenheiten, die sie betreffen, informiert zu werden.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Universität arbeitet in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen mit Institutionen, Organisationen und Dritten im In- und Ausland zusammen und sorgt insbesondere für die notwendige Koordination mit anderen Hochschulen.

² Sie arbeitet gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe h FHFG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des vorliegenden Gesetzes mit den Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zusammen.

Art. 8 Sprachen

¹ Die Unterrichts- und Verwaltungssprachen sind Deutsch und Französisch.

² Die Fakultäten können andere Unterrichtssprachen bewilligen.

³ Die Universität fördert und entwickelt das Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen; sie bietet zweisprachige Studiengänge in Deutsch und Französisch an.

Art. 9 Lehre und Titel

¹ Die Universität organisiert ein Angebot an Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen sowie ein Weiterbildungsangebot gemäss HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen. Sie verleiht die entsprechenden Titel.

² Mit Zustimmung des Staatsrats kann sie weitere Titel verleihen.

³ Die über die Fakultäten verliehenen Bachelor-, Master- und Doktoratsdiplome sowie die Weiterbildungsdiplome und -zertifikate werden vom Rektor und einer anderen Person unterzeichnet. Ein vom Rektorat verabschiedetes Reglement legt die Mitunterzeichnenden fest.

⁴ Die Universität, durch das Rektorat, entzieht einen Titel, den sie verliehen hat:

- a) bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum;
- b) bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

Art. 10 Geistiges Eigentum

¹ Die Universität besitzt die Rechte am geistigen Eigentum aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnisse, die von Personen, die mit der Universität in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit hervorgebracht werden. Das Urheberrecht wird durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) oder die entsprechenden Bundesbestimmungen geregelt.

² Die Universität ist Inhaberin der ausschliesslichen Nutzungsrechte von Softwares, welche die Personen im Arbeitsverhältnis mit ihr in der Ausübung ihrer Funktion entwickeln. Sie kann mit den Rechteinhabern vereinbaren, dass ihnen die Urheberrechte an den anderen Werkkategorien übertragen werden.

³ Die Universität stellt den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse sicher, insbesondere über die Anmeldung von Patenten und deren direkte kommerzielle Nutzung und die Vergabe von Lizenzen. Bestimmt sie innert 12 Monaten keinen Schutz beziehungsweise keine Verwertung, gehen die Rechte an die Urheber der betreffenden Erfindung zurück.

⁴ Dem Urheber der Erfindung wird eine angemessene Entschädigung ausbezahlt, wenn die Nutzung der Erfindung zu einem Gewinn führt.

⁵ Besondere Bestimmungen, die von der Universität und den Finanzierungsorganen der Forschung vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

⁶ Rechte an Immaterialgütern aus einer externen Zusammenarbeit werden in spezifischen Aufträgen festgehalten.

⁷ Die Universität verpflichtet sich, die Grundsätze von Open Science, wie sie in der nationalen Strategie festgelegt sind, umzusetzen.

⁸ Die Einzelheiten werden in einem vom Staatsrat genehmigten Reglement über das geistige Eigentum festgelegt.

Art. 11 Qualitätssysteme und interne Kontrolle

¹ Die Universität ist im Sinne von Artikel 30 HFKG akkreditiert.

² Sie führt ein Qualitätssicherungssystem ein, das all ihre Aufträge abdeckt.

³ Sie bewertet regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

⁴ Sie richtet ein internes Kontrollsystem ein.

⁵ Sie ist verpflichtet, die Verfahren und Standards für die Akkreditierung nach den in der Schweiz geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 12 Datenschutz und Archivierung

¹ Die Universität ist eine Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b GIDA und unterliegt den kantonalen Datenschutzbestimmungen. In diesem Rahmen ist sie berechtigt, Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufträge zu bearbeiten.

² Sie kann ebenfalls, falls erforderlich, im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie bei der Durchführung von Fernprüfungen besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 GIDA bearbeiten. Dies sind:

- a) besonders schützenswerte Personendaten, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
 - 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. die Gesundheit, die Intimsphäre,
 - 3. Sozialhilfemassnahmen,
 - 4. straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b) besonders schützenswerte Personendaten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, müssen gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d GIDA in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie bearbeitet werden, erforderlich ist;
- c) der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist gemäss Artikel 18 Absatz 2 GIDA verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Vorschriften zum Schutz von Personendaten in allen Phasen der Bearbeitung, einschliesslich ab der Planung, eingehalten werden.

³ Sie ist auch befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels, bekanntzugeben, soweit diese Bearbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Bewertung von Kenntnissen im Fernmodus erforderlich ist. Diese Daten können von der Universität an den Bund und an Behörden anderer Kantone weitergegeben werden, ohne dass sie dem Amtsgeheimnis unterliegen. Die Bekanntgabe erfolgt mittels eines elektronischen Informationssystems, das eine im Verhältnis zum Risiko angemessene Sicherheit der Personendaten aufweist.

⁴ Die übrigen Bestimmungen des GIDA, insbesondere die anderen Absätze und Buchstaben der Artikel 17, 22 und 29 GIDA, bleiben vorbehalten.

2 Organisation der Universität

2.1 Allgemeines

Art. 13 Organe

¹ Die internen Organe der Universität sind:

- a) die Universitätsversammlung;
- b) das Rektorat;
- c) der Rektors- und Fakultätsrat;
- d) die Fakultätsräte;
- e) die Rekurskommission.

Art. 14 Universitätsexterne Instanzen

¹ Die Universität stützt sich auf die folgenden externen Instanzen, die vom Staatsrat ernannt werden:

- a) den Strategierat;
- b) den Ethik- und Deontologierat.

2.2 Universitätsversammlung

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Universitätsversammlung vertritt die Angehörigen der universitären Gemeinschaft. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Dekanen der Fakultäten;
- b) Vertretern des Lehrkörpers;
- c) Vertretern des Mittelbaus;
- d) Vertretern der Studierendenschaft in Bachelor- und Masterstudiengängen;
- e) Vertretern des administrativen und technischen Personals.

² Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen der Universitätsversammlung teil, haben aber kein Stimmrecht.

³ Der Generalsekretär kann an den Sitzungen der Universitätsversammlung teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

⁴ Die Mitglieder der Universitätsversammlung werden nach den Modalitäten der entsprechenden Reglemente ernannt.

Art. 16 Konstituierung

¹ Die Universitätsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung, die unter dem Vorsitz des Rektors eröffnet wird, ihren Präsidenten.

² Sie konstituiert sich selbst und erarbeitet ihr eigenes Organisationsreglement.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Universitätsversammlung soll insbesondere über die Leitlinien der Hochschulpolitik und die Arbeitsweise der Universität befinden. Das bedeutet insbesondere:

- a) sie genehmigt den vom Rektorat vorgelegten strategischen Entwicklungsplan;
- b) sie genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Rechnung, die vom Rektorat vorgelegt werden;
- c) sie genehmigt auf Vorschlag des Rektorats die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten;
- d) sie gibt eine Vormeinung zum Vorschlag für die Ernennung des Rektors ab.

² Die Universitätsversammlung kann von sich aus Anträge an das Rektorat richten.

2.3 Rektorat

Art. 18 Status, Zusammensetzung, Ernennung

¹ Das Rektorat bildet das Leitungs- und Koordinationsorgan der Universität.

² Es besteht aus maximal fünf Mitgliedern und umfasst:

- a) den Rektor;
- b) Vizerektoren.

³ Das Rektorat nimmt die Dienste eines Generalsekretärs in Anspruch. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil, hat aber kein Stimmrecht.

⁴ Auf Vormeinung der Universitätsversammlung wird der Rektor vom Staatsrat ernannt, der die Kompetenzen und das Pflichtenheft definiert.

⁵ Die Amtszeit des Rektors beträgt 4 Jahre und ist zweimal erneuerbar.

⁶ In einer Verordnung legt der Staatsrat die Rechte und Pflichten, die Anstellungsbedingungen, die Begrenzung der Anzahl Mandate, die Bedingungen für das Amtszeitende und gegebenenfalls die Rückkehr der Rektoratsmitglieder zur früheren Tätigkeit sowie die Bedingungen für die Abberufung des Rektors fest.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Das Rektorat ist für die strategische Leitung und die operative Verwaltung der Universität zuständig. Der Rektor übernimmt den Vorsitz.

² Das Rektorat übt alle Aufgaben aus und trifft sämtliche Entscheidungen, die das Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist oder die es selbst nicht delegiert hat, insbesondere:

- a) beschliesst es den strategischen Entwicklungsplan;
- b) handelt es den Vorschlag für eine vierjährige Zielvereinbarung mit dem Departement aus;
- c) informiert es den Staatsrat jährlich über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
- d) handelt es die jährlichen Leistungsaufträge mit dem Departement aus;
- e) unterbreitet es dem Departement das Jahresbudget sowie den vierjährigen Finanzplan;
- f) unterbreitet es dem Staatsrat die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane;
- g) legt es den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor;
- h) nimmt es folgende Bestimmungen an:
 - 1. das allgemeine Organisationsreglement der Universität,
 - 2. das Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren,
 - 3. die allgemeinen Studien- und Prüfungsreglemente für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge sowie deren Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Fakultäten,
 - 4. das Rahmenreglement und die Organisationsreglemente der Fakultäten,
 - 5. die Ethik- und Deontologiecharta der Universität;
- i) ernennt oder stellt es folgende Personen ein:

1. die Dekane der Fakultäten auf Vorschlag der Fakultätsräte,
 2. die Mitglieder des Lehrkörpers,
 3. den Generalsekretär,
 4. die wichtigsten höheren Kader des administrativen und technischen Personals,
- j) schlägt es der Universitätsversammlung die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten vor;
- k) schlägt es dem Staatsrat die vom Rektorat entlöhnten Mitglieder des Strategierats und des Ethik- und Deontologierats vor, der diese ernennt;
- l) entscheidet es über institutionelle Kooperationen;
- m) evaluiert, garantiert und gewährleistet es die regelmässige Weiterentwicklung der Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der institutionellen Akkreditierung;
- n) weist es den Universitätsorganen im Rahmen der budgetären Verfügbarkeiten die für ihre Tätigkeit notwendigen Mittel zu.

Art. 20 Zuständigkeiten des Rektors

¹ Der Rektor leitet die Universität und vertritt sie nach aussen und gegenüber dem Staat Wallis.

² Der Rektor nimmt insbesondere folgende Zuständigkeiten wahr:

- a) er steht dem Rektorat vor;
- b) er steht dem Rektors- und Fakultätsrat vor;
- c) er ernennt die Vizerektoren nach Information an den Staatsrat;
- d) er unterzeichnet die vierjährige Zielvereinbarung im Namen der Universität;
- e) er unterzeichnet die Jahresrechnung im Namen der Universität;
- f) er unterzeichnet die Bachelor-, Master- und Doktorsdiplome sowie die Weiterbildungsdiplome und -zertifikate mit.

2.4 Fakultäten

Art. 21 Definition und Governance

¹ Die Kernaufträge der Universität, insbesondere Lehre und Forschung, werden in den Fakultäten umgesetzt.

² Jede Fakultät wird von einem Dekan geleitet, der vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats ernannt wird.

³ Die Zusammensetzung des Fakultätsrats wird im Rahmenreglement der Fakultäten festgelegt. Der Fakultätsrat sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Studiengänge und Forschungsprojekte. Die Vertretung der Studierendenschaft ist gewährleistet.

⁴ Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

Art. 22 Fakultätsrat

¹ Der Fakultätsrat:

- a) schlägt den Dekan zur Ernennung durch das Rektorat vor;
- b) erlässt das Organisationsreglement der Fakultät;
- c) erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen Studienreglementen;
- d) verabschiedet die Studienpläne und bestimmt deren Umsetzung;
- e) gibt Stellungnahmen zu Budgetfragen, akademischen Rekrutierungen und zur Entwicklungsstrategie ab;
- f) erfüllt die anderen Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden.

² Die Fakultät, unter der Leitung des Dekans:

- a) konkretisiert die vom Rektorat und der Universitätsversammlung festgelegten akademischen und wissenschaftlichen Ziele und setzt sie um;
- b) verfügt über eine Budgetdotation, die im Rahmen des von der Universität aktualisierten vierjährigen Finanzplans zugewiesen wird;
- c) kann die Einrichtung neuer Studiengänge oder Forschungszentren vorschlagen, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Rektorat;
- d) verleiht die Titel der Universität.

2.5 Rektorats- und Fakultätsrat

Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Der Rektorats- und Fakultätsrat ist ein Verbindungsorgan, das dazu beiträgt, den Zusammenhalt und die Koordination zwischen den verschiedenen Fakultäten der Universität sowie zwischen diesen und dem Rektorat sicherzustellen.

² Unter dem Vorsitz des Rektors setzt sich der Rektorats- und Fakultätsrat aus den Dekanen der Fakultäten sowie dem Rektorat zusammen.

³ Der Rektorats- und Fakultätsrat befasst sich mit übergreifenden Fragen, die den Betrieb der Fakultäten betreffen, insbesondere:

- a) das Rahmenreglement der Fakultäten;
- b) die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten;
- c) der strategische Entwicklungsplan;
- d) die vierjährige Zielvereinbarung.

⁴ Eine Fakultät kann den Rektorats- und Fakultätsrat um Vermittlung in einer Angelegenheit zwischen ihr und dem Rektorat oder einer anderen Fakultät ersuchen.

2.6 Rekurskommission

Art. 24 Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission behandelt Beschwerden gemäss Artikel 44 des vorliegenden Gesetzes.

² Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der Rekurskommission, wobei er insbesondere universitätsexterne Personen beruft, und legt deren Arbeitsweise fest.

³ Die Rekurskommission behandelt keine personalrechtlichen Fragen. Diese sind in Artikel 45 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

⁴ Die Rekurskommission übt ihre Tätigkeiten unabhängig aus.

2.7 Strategierat und Ethik- und Deontologierat

Art. 25 Strategierat

¹ Der Strategierat unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.

² Der Strategierat setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen, die von der Universität unabhängige Experten sind und im Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Sie werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre durch die Universität ausbezahlte Vergütung fest.

³ Das Rektorat ersucht den Strategierat um Vormeinung, insbesondere betreffend:

- a) die strategischen Ausrichtungen der Universität;
- b) den strategischen Entwicklungsplan;
- c) das Budget und den vierjährigen Finanzplan;
- d) die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten.

⁴ Der Strategierat kann ausserdem von sich aus das Rektorat oder die Universitätsversammlung mit einem Vorschlag oder einem Bericht befassen.

⁵ Der Strategierat kann vom Departement mit Fragen befasst werden, die für die Ausrichtung der Universität relevant sind.

⁶ Der Strategierat organisiert sich selbst und erarbeitet ein Organisationsreglement.

Art. 26 Ethik- und Deontologierat

¹ Der Ethik- und Deontologierat unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.

² Der Ethik- und Deontologierat setzt sich aus höchstens fünf Mitgliedern zusammen, die von der Universität unabhängige Experten sind und im Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Sie werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre durch die Universität ausbezahlte Vergütung fest.

³ Der Ethik- und Deontologierat:

- a) unterbreitet dem Rektorat die Ethik- und Deontologiecharta der Universität, die sich insbesondere mit Inhalten und Methoden der wissenschaftlichen Forschung, der externen Finanzierung und der Wahrung der persönlichen Integrität befasst;
- b) gibt Vormeinungen zu den Ethikreglementen der Universität und ihrer Fakultäten ab;
- c) nimmt Stellung zu den Massnahmen, die zur Einhaltung der Ethik- und Deontologiecharta getroffen werden, und fördert das Bewusstsein der universitären Gemeinschaft für ethische und deontologische Grundsätze.

⁴ Der Ethik- und Deontologierat kann das Rektorat oder die Universitätsversammlung von sich aus mit einem Vorschlag oder einem Bericht befassen.

⁵ Der Ethik- und Deontologierat organisiert sich selbst und erarbeitet ein Organisationsreglement.

3 Kantonale Zuständigkeiten

Art. 27 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat:

- a) beschliesst den vierjährigen Rahmenkredit betreffend die kantonalen Universitätsbeiträge auf der Grundlage der Botschaft des Staatsrats;
- b) nimmt die vierjährige Zielvereinbarung zur Kenntnis;
- c) beschliesst im Rahmen des Staatsbudgets den jährlichen Universitätsbeitrag;
- d) genehmigt den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) sowie zu anderen interkantonalen Vereinbarungen, sofern der Staatsrat nicht für deren Abschluss zuständig ist.

Art. 28 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Universität aus.

² Der Staatsrat ernennt:

- a) den Rektor, auf Vormeinung der Universitätsversammlung;
- b) die Mitglieder des Strategierats und die Mitglieder des Ethik- und Deontologierats, auf Vorschlag des Rektorats;
- c) die Mitglieder der Rekurskommission.

³ Der Staatsrat verabschiedet:

- a) die vierjährige Zielvereinbarung, sobald der Rahmenkredit vom Grossen Rat beschlossen wurde;
- b) die Verordnungen, die das Personal der Universität betreffen;
- c) die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle der Universität;
- d) das Reglement über die Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge;
- e) das Reglement über das geistige Eigentum;
- f) die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.

⁴ Der Staatsrat nimmt Folgendes zur Kenntnis:

- a) den strategischen Entwicklungsplan der Universität;
- b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;

- c) das Budget und den vierjährigen Finanzplan;
- d) den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnungen.

⁵ Der Staatsrat kann der Universität die Gründung von Unternehmen erlauben.

Art. 29 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement

¹ Das für die tertiäre Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) handelt aus:

- a) mit dem Rektorat die vierjährige Zielvereinbarung zuhanden des Staatsrats;
- b) mit dem Rektorat die jährlichen Leistungsaufträge, mit denen die vierjährige Zielvereinbarung umgesetzt wird. Es legt die Umsetzungsmodalitäten fest und bestimmt die Indikatoren zur Umsetzungsbeurteilung.

² Das Departement genehmigt:

- a) das Budget und den vierjährigen Finanzplan der Universität;
- b) die jährlichen Leistungsaufträge, mit denen die vierjährige Zielvereinbarung umgesetzt wird;
- c) die allfälligen Massnahmen zur Deckung der Betriebsverluste.

³ Das Departement gibt eine Vormeinung ab:

- a) zum allgemeinen Organisationsreglement der Universität;
- b) zum Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren.

⁴ Das Departement kann der Universität im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen zusätzliche Aufgaben zuweisen, die in Leistungsaufträgen festgelegt werden und Gegenstand einer Zusatzfinanzierung sind.

Art. 30 Aufsicht

¹ Das Departement gewährleistet die Aufsicht über die Aktivitäten der Universität im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung und der zwischen dem Staat Wallis und der Universität abgeschlossenen Leistungsaufträge.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

4 Studierende

Art. 31 Zugang zum Studium

¹ Die Universität steht allen Personen offen, die die Zulassungsbedingungen erfüllen.

² Die Zulassungsbedingungen sind in den Reglementen der Universität festgelegt.

³ Die Universität bietet zudem Aktivitäten für verschiedene Zielgruppen an, für die keine Zulassungsbedingungen erfüllt werden müssen, insbesondere für Gasthörernde. Sie erhebt angemessene Gebühren.

Art. 32 Rechte und Pflichten der Studierenden

¹ Studierende haben das Recht auf:

- a) qualitativ hochwertige Bildung, die von kompetentem Lehr- und Forschungspersonal unter angemessenen pädagogischen Bedingungen erteilt wird;
- b) Zugang zu den Infrastrukturen, akademischen Ressourcen und Dienstleistungen der Universität, einschliesslich Bibliotheken, Labors und digitaler Plattformen;
- c) Wissenschafts-, Rede-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit unter Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung und der internen Universitätsreglemente;
- d) ein sicheres, respektvolles akademisches Umfeld, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt ist. Es gilt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b FHFG;
- e) Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre;
- f) Beteiligung an der Hochschulgovernance, insbesondere über Studierendenvereinigungen.

² Studierende haben die Pflicht:

- a) die Vorschriften und Verhaltensregeln der Universität sowie die schweizerischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten;
- b) die verlangten akademischen Arbeiten und Pflichten zu erfüllen;
- c) respektvoll mit sämtlichen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft umzugehen;

- d) digitale Umgebungen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Ressourcen, die ihnen von der Universität zur Verfügung gestellt werden, angemessen und verantwortungsbewusst zu nutzen;
- e) die Regeln der Universität in Bezug auf akademische Ehrlichkeit und Integrität, Plagiat, Täuschung oder jede andere Form von Betrug gemäss Artikel 15 Absatz 2 FHFG einzuhalten;
- f) die Studiengebühren und -kosten in der vorgesehenen Weise zu entrichten.

³ Jede Verletzung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Pflichten kann Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.

Art. 33 Studierendenvereinigungen

¹ Als Studierendenvereinigungen gelten nicht gewinnorientierte Vereinigungen, deren Ziele oder Aktivitäten mit den Aufträgen der Universität und den Grundsätzen, die diese zu beachten hat, übereinstimmen.

² Studierendenvereinigungen können ihre Statuten sowie alle Änderungen daran beim Rektorat hinterlegen.

³ Vom Rektorat nach den im Reglement festgelegten Bedingungen anerkannte Studierendenvereinigungen haben das Recht, innerhalb der Universität Versammlungen abzuhalten, wobei sie die internen Reglemente und Richtlinien der Universität beachten müssen. Sie können Unterstützungen der Universität erhalten, zum Beispiel Zuschüsse, Materialien oder Zugang zu universitären Kommunikationsplattformen.

5 Personal

Art. 34 Grundsätze

¹ Die Universität ist Arbeitgeberin des Universitätspersonals, das umfasst:

- a) den Lehrkörper;
- b) den Mittelbau;
- c) das administrative und technische Personal.

² Das Dienstverhältnis und die Entlohnung des Universitätspersonals werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 35 Sozialpartnerschaft

¹ Der Staatsrat beziehungsweise das Rektorat der Universität hört die Vertreter der anerkannten Sozialpartner bei Entscheiden und Gesetzesbestimmungen, die bedeutende Auswirkungen für das Personal haben, an und informiert sie darüber.

² Die Universität kann analog zu Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers) Partnerschaftsvereinbarungen mit den Personalverbänden abschliessen.

6 Finanzierungsbestimmungen

Art. 36 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Universität wird sichergestellt durch:

- a) Bundesbeiträge gemäss HFKG;
- b) Beiträge des Kantons;
- c) Beiträge anderer Kantone gemäss interkantonalen Vereinbarungen;
- d) Beiträge der Gemeinden gemäss Gesetz über den Beitrag der Standortgemeinden an die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe (GBSG);
- e) Studiengebühren, Gebühren, Spenden, Schenkungen und sonstige Einnahmen;
- f) Drittmittel;
- g) ihre eigenen Ressourcen.

² Die Universität sucht aktiv zusätzliche öffentliche, institutionelle und private Geldquellen.

³ Die Achtung der akademischen Freiheit und der Unabhängigkeit von Lehre und Forschung muss Vorrang vor dem Abschluss möglicher Aufträge für institutionelle Partnerschaften, Forschungsaufträge, Dienstleistungsaufträge oder Verwertungsvereinbarungen haben.

Art. 37 Strategischer Entwicklungsplan

¹ Das Rektorat unterbreitet der Universitätsversammlung einen strategischen Entwicklungsplan zur Annahme, um die Entwicklung der Universität über die Vierjahresperiode auszurichten. In diesem Dokument werden insbesondere die institutionellen Prioritäten in den Bereichen Lehre, Forschung und gesellschaftliches Engagement festgelegt.

² Dieser Strategieplan wird mindestens alle 4 Jahre aktualisiert und vom Rektorat über das Departement an den Staatsrat weitergeleitet.

Art. 38 Vierjährige Zielvereinbarung

¹ Auf der Grundlage des strategischen Entwicklungsplans der Universität bereitet der Staatsrat über das Departement die vierjährige Zielvereinbarung vor, die den dazugehörigen vierjährigen Finanzrahmen umfasst. Der Staatsrat handelt über das Departement die vierjährige Zielvereinbarung mit dem Rektorat aus.

² Der Staatsrat verabschiedet die vierjährige Zielvereinbarung im Anschluss an den Beschluss des Grossen Rates über den Rahmenkredit.

Art. 39 Leistungsaufträge

¹ Im Rahmen der Budgetverfügbarkeit des Staates Wallis gewährt das Departement der Universität über Leistungsaufträge einen jährlichen Beitrag, der die Erfüllung der vierjährigen Zielvereinbarung ermöglicht.

² Für zusätzliche Aufgaben kann das Departement der Universität einen oder mehrere Leistungsaufträge zuweisen, die Gegenstand von Zusatzfinanzierungen sind.

Art. 40 Immatrikulationsgebühren und finanzielle Beteiligung

¹ Die Universität erhebt von den Studierenden Immatrikulationsgebühren für die von ihr organisierten Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Höhe der Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge in einem Reglement und stellt dabei sicher, dass sich die Beträge im Bereich anderer schweizerischer Hochschulen bewegen.

³ Unter Einhaltung der übergeordneten Gesetzgebung achtet der Staatsrat darauf, dass sich die Gebühren für inländische und ausländische Studierenden unterscheiden.

⁴ Die Universität legt die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren in einem Reglement fest.

⁵ Die Universität erhebt eine Anmeldegebühr und eine finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse. Grundsätzlich muss die finanzielle Beteiligung die Gesamtkosten decken und sich an den Marktpreisen orientieren.

⁶ Die Universität veröffentlicht die Immatrikulationsgebühren, die Höhe der finanziellen Beteiligung der Studierenden an den anderen Kosten und Gebühren sowie die Anmeldegebühren und die finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse.

Art. 41 Rechnungsführung und Buchhaltung

¹ Die Universität wendet für die Rechnungsführung das beim Staat Wallis geltende, harmonisierte Rechnungsmodell an. Diese Buchhaltung umfasst sämtliche Gelder der Universität, einschliesslich der Gelder, die Universitätsmitarbeitenden von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausserbilanzielle Gelder sind nicht erlaubt.

² Die Universität ist für ihr Liquiditätsmanagement verantwortlich. Sie kann Bankdarlehen aufnehmen, wobei für Darlehen von insgesamt über einer Million Franken eine Bewilligung des Staatsrats erforderlich ist. Der Staatsrat bürgt für Darlehen der Universität bis insgesamt 4 Millionen Franken. Für die Garantie von Darlehen, die diesen Gesamtbetrag übersteigen, braucht es die Bewilligung des Grossen Rats.

³ Sie führt eine analytische Buchhaltung, die den auf Bundesebene von swissuniversities für die universitären Hochschulen vereinheitlichten Standard einhält.

⁴ Das Rektorat erstellt insbesondere folgende Dokumente:

- a) das Budget und den vierjährigen Finanzplan, die vom Departement genehmigt werden;
- b) den Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung, die der Staatsrat zur Kenntnis nimmt.

⁵ Der Staatsrat genehmigt die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.

⁶ Die Buchhaltung der Universität wird jährlich vom kantonalen Finanzinspektorat revidiert.

⁷ Der Staatsrat legt die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 42 Reservefonds

¹ Die Universität kann namentlich für strategische Projekte und zum Ausgleich von Schwankungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten über eine Reserve verfügen. Diese Reserve wird aus früheren Ertrags- oder Aufwandüberschüssen gespeist beziehungsweise reduziert, die ihr verrechnet, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen und in der Bilanz auf einem besonderen Konto mit dem Namen «Reservefonds» unter den Eigenmitteln verbucht werden.

² Die Regelungen zum Reservefonds werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 43 Infrastruktur und Investitionen

¹ Die Universität nutzt für ihre Aktivitäten die Infrastrukturen, die sie selbst besitzt. In diesem Rahmen trägt sie vollumfänglich und ausschliesslich alle Kosten und Pflichten, die dem Eigentümer obliegen.

² Sie kann Infrastrukturen zu marktgerechten Preisen mieten.

³ Die Universität verwaltet, unterhält und renoviert ihre Infrastrukturen. In diesem Rahmen trägt sie vollumfänglich und ausschliesslich alle Kosten und Pflichten, die dem Eigentümer obliegen.

⁴ Sie schliesst die notwendigen Versicherungen ab (u. a. Gebäude-, Sach-, Haftpflichtversicherung).

⁵ Der jährliche Beitrag im Sinne von Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes deckt insbesondere die Kosten für die Infrastrukturen und die jährlichen Betriebsinvestitionen der Universität.

⁶ Vorbehalten bleiben im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) und seiner Verordnung die Finanzkompetenzen für Investitionen in Bezug auf Neubauten oder Umbauten.

⁷ Die Vorschriften über die Infrastrukturen und die Investitionen werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

7 Rechtsmittel

Art. 44 Einsprachen und Beschwerden betreffend Studierende im Rahmen des Studiums

¹ Studierende können sämtliche Entscheide der Fakultäten im Zusammenhang mit ihrem Studium innerhalb von 30 Tagen mittels Einsprache anfechten.

² Gegen Einspracheentscheide kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde bei der Rekurskommission eingereicht werden.

³ Die übrigen Beschwerden, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergeben, werden innert 30 Tagen in erster Instanz der Rekurskommission vorgelegt.

⁴ Entscheide der Rekurskommission können innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) regelt das Verfahren.

Art. 45 Beschwerden des Universitätspersonals

¹ Die Rechtsmittel gegen Entscheide, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes betreffend Personal ergeben, werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

8 Schlussbestimmungen

Art. 46 Schlussbestimmungen

¹ Die Modalitäten für anfängliche Übertragungen zwischen den Partnern, insbesondere von Personal, Bildungs- und Forschungsaktivitäten, Infrastrukturen sowie Aktiven und Passiven, werden von den Parteien per Vereinbarung geregelt.

² Voraussetzung für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist die institutionelle Akkreditierung der FernUni als Universität gemäss Artikel 28 und 29 HFKG.

³ Die Folgen eines Verlustes der institutionellen Akkreditierung als Universität werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 18. Dezember 2025

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 16. April 2026.